

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena  
Geldern in der Ortschaft Veert

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria-Magdalena Geldern hat in seiner Sitzung am 01. April 2019 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern-Veert beschlossen:

## § 1

Für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtungen zum Friedhof, sowie für die nach der Friedhofsordnung und nach dieser Gebührenordnung vorgesehenen Genehmigungen werden die nachstehenden Gebühren erhoben.

## § 2

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer ein Nutzungsrecht erwirbt oder eine Leistung beantragt (§§ 13- 22 der Friedhofsordnung).
- 2) Für die im Zusammenhang mit der Bestattung entstehenden Gebühren sind auch die nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen vom 03. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 753) zur Bestattung der Toten Verpflichteten gebührenpflichtig.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

Die Gebühren werden bei Erwerb des Nutzungsrechts bzw. bei Beantragung der Leistung fällig.

## § 4

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder Inanspruchnahme einer Leistung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, ist eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung zu zahlen.

## § 5

Im Folgenden handelt es sich um die Gebühren, die in jedem Fall bei einer Beerdigung anfallen. Dazu können im Einzelfall noch weitere Gebühren für Kapellenbenutzung, Nutzung der Kühlzellen, Memoriamgrabanlage usw. kommen.

Für den Erwerb von Nutzungsrechten beträgt die Gebühr

1) für ein Reihengrab	
1.1 für einen Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	<b>100,00 €</b>
1.2 für einen Verstorbenen über 5 Jahre	<b>650,00 €</b>
2) für Einzel- und Familiengrabstätten je Grabstelle	<b>1.000,00 €</b>
3) für eine Urnengrabstätte je Urne	<b>750,00 €</b>
4) Zuschlag zur Nutzungsgebühr bei Beisetzung in einer Familien- oder Einzelgruft je Urne	<b>300,00 €</b>
5) für eine Rasensarggrabstelle einschließlich Grabplatte	<b>2.200,00 €</b>
6) für eine Rasenurnengrabstelle einschließlich Grabplatte	<b>1.800,00 €</b>
7) Urnen-Baumgemeinschaftsgrab mit Namensgebung (mit Namensgebung auf der Gemeinschaftsgrabstele)	<b>1.150,00 €</b>
8) Memoriam- Urnen-Partnergrab je Grabstelle	<b>1.100,00 €</b>
9) Memoriam-Premium-Urnengrab	<b>1.050,00 €</b>
10) Memoriam-Standard-Urnengrab	<b>980,00 €</b>

Die Kosten für die Grabstele/Grabtafel und die Dauergrabpflege werden über die Treuhandstelle gesondert in Rechnung gestellt.

## § 6

Bei der Inanspruchnahme einer Familiengrabstätte ist bei jeder Beerdigung auf dieser Grabstätte 1/30 der normalen Gebühr für die gesamte Grabstätte für die seit der letzten Gebührensatzung abgelaufene Zeit nachzuentrichten.

## § 7

Für Urnengräber gilt der § 6 gleichermaßen.

## § 8

Die Bestattungsgebühr für die Grabbereitung beträgt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1) für die Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren in einem Reihengrab       | <b>90,00 €</b>  |
| 2) für die Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre in einem Reihengrab          | <b>275,00 €</b> |
| 3) für die Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahre in einer Familiengrabstätte | <b>150,00 €</b> |
| 4) für die Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre in einer Familiengrabstätte  | <b>300,00 €</b> |
| 5) für eine Urnenbeisetzung  | <b>100,00 €</b> |
| 6) Zuschlag für eine Beisetzung an Samstagen oder anderen arbeitsfreien Tagen      | <b>30,00 €</b>  |

Die Bestattungsgebühr umfasst das Auf- und Zuwerfen des Grabes und die Überführung der Leiche von der Friedhofskapelle zum Grab.

## § 9

- 1) Für das Ausgraben von Toten werden folgende Gebühren erhoben:
  - 1.1 für ein Kind bis zu 5 Jahren **220,00 €**
  - 1.2 für Verstorbene über 5 Jahre **380,00 €**
  - 1.3 für eine Urne **110,00 €**
- 2) Zuschlag, wenn die Ruhensfrist weniger als 10 Jahre beträgt:
  - zu 1.1 **90,00 €**
  - zu 1.2 **90,00 €**

Zuschlag bei ansteckenden Krankheiten:

  - zu 1.1 **120,00 €**
  - zu 1.2 **300,00 €**
- 3) Bei Umbettungen werden die Gebühren für die Grabbereitung gemäß § 8 zusätzlich erhoben.
- 4) Sollten Angehörige Ausgrabungen oder Umbettungen wünschen, bedürfen sie hierzu der Genehmigung nach der Friedhofsordnung.
- 5) Die Gebühr für diese Genehmigung beträgt: **40,00 €**
- 6) In der Genehmigung werden die Auflagen und Bedingungen, vor allem die Bedingungen und Auflagen nach der Verordnung über das Leichenwesen, festgesetzt.
- 7) Sofern die Arbeiten von einem umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer ausgeführt werden, wird zu den oben genannten Gebühren die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.

## § 10

Für die Errichtung von Grabmalen ist eine Genehmigung erforderlich. Diese beträgt

- |                    |         |
|--------------------|---------|
| 1) für Grabplatten | 40,00 € |
| 2) für Grabmale    | 60,00 € |

## § 11

Für die Benutzung der Friedhofskapelle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |  |         |
|--|---------|
| 1) bei einem Verstorbenen unter 5 Jahren         | 50,00 € |
| 2) bei einem Verstorbenen über 5 Jahre           | 90,00 € |
| 3) Aufbewahrung eines Sarges mit Kühlung pro Tag | 50,00 € |
| 4) Aufbewahrung einer Urne pro Tag               | 20,00 € |

## § 12

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten, die von der Kirchengemeinde nachzuweisen sind, berechnet.

## § 13

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die seit dem 18. Februar 2014 gültige Gebührenordnung mit ihren Änderungen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

§ 14

Diese Friedhofsgebührenordnung wird in folgender Form öffentlich bekannt gemacht:

- 1) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen im Vorraum der Kirche St. Martin in Veert,
- 2) durch Aushang auf dem Friedhof an der Nordwand der Friedhofskapelle,
- 3) durch einen Hinweis auf die Bekanntmachung in den Sonntagsgottesdiensten am Sonntag nach dem Aushang,
- 4) durch eine Anzeige in der nach der Hauptsatzung der Stadt Geldern für amtliche Bekanntmachungen zuständigen Tageszeitung, Rheinische Post, Ausgabe Geldern. In der Anzeige wird das Datum der Ordnung, die Daten der Genehmigungen durch das Bischöfliche Generalvikariat in Münster und des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, angegeben. Es wird auf die ständige Bekanntmachung auf dem Friedhof und die zweiwöchige Bekanntmachung im Vorraum der Kirche St. Martin in Veert hingewiesen.

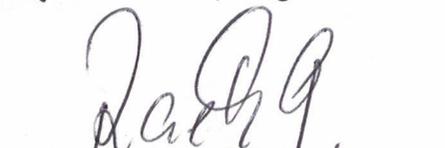
Geldern, den 01. April 2019



Der Kirchenvorstand:

  
Pfarrer Thielen, Vorsitzender

  
Johannes Derrix, Mitglied

  
Georg Raeth, Mitglied

  
Heike Pauels, Friedhofsverwaltung

Az.: 110-KK61# 42838/2014

kirchenaufsichtlich  
**Genehmigt**

Münster, den 24.04.2019  
Bischöfliches Generalvikariat  
i.V.



  
D. Hopfenitz

**Genehmigt:**  
Az.: 48 03 10 02  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 15.05.2019  
Antrag



# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena  
Geldern in der Ortschaft Veert

**Ergänzung des § 6 um Absatz 2 und des § 8 um Absatz 7:**

## § 6

Bei der Inanspruchnahme einer Familiengrabstätte ist bei jeder Beerdigung auf dieser Grabstätte 1/30 der normalen Gebühr für die gesamte Grabstätte für die seit der letzten Gebührenfestsetzung abgelaufenen Zeit nachzuentrichten.

**Wird die Entziehung des Nutzungsrechtes gemäß § 15 der FO durch Verschuldung des Nutzungsberechtigten eines Reihengrabs, einer Einzel-, Familien- oder Urnengrabstätte notwendig und die Ruhensfrist ist noch nicht abgelaufen, so wird für die Restzeit eine Entschädigung für die Unterhaltung der Grabstelle in zeitanteiliger Höhe der Grabgebühr nach § 5 der FGO fällig, mindestens jedoch je Grabstelle**

**67,00 €**

## § 8

Die Bestattungsgebühr für die Grabbereitung beträgt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1) für die Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren in einem Reihengrab              | <b>90,00 €</b>  |
| 2) für die Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre in einem Reihengrab                 | <b>275,00 €</b> |
| 3) für die Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahre in einer Familiengrabstätte        | <b>150,00 €</b> |
| 4) für die Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre in einer Familiengrabstätte         | <b>300,00 €</b> |
| 5) für eine Urnenbeisetzung   | <b>100,00 €</b> |
| 6) Zuschlag für eine Beisetzung an Samstagen oder anderen arbeitsfreien Tagen             | <b>30,00 €</b>  |
| 7) Zuschlag für den erhöhten Zeitaufwand bei Beerdigungsfeiern an/in der Friedhofskapelle | <b>50,00 €</b>  |

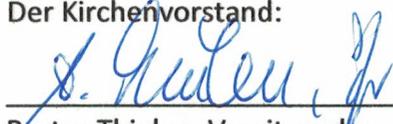
Die Bestattungsgebühr umfasst das Auf- und Zuwerfen des Grabes und die Überführung der Leiche von der Friedhofskapelle zum Grab.

Diese Ergänzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geldern-Veert, den 14. Juni 2021



Der Kirchenvorstand:

  
\_\_\_\_\_  
Pastor Thielen, Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Johannes Derrix, Mitglied

  
\_\_\_\_\_  
Georg Raeth, Mitglied

  
\_\_\_\_\_  
Heike Pauels, Friedhofsverwaltung